

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0,19 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Fätker-Str. 27.

Verantwortlicher: Amt Anna 2262.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Verteuerung der Lebenshaltung.

Mit Recht wird seitens der Arbeiterschaft immer wieder hervorgehoben, daß die Erhöhungen des Nominallohnes nur dann eine Hebung der Lebenshaltung, einen sozialen Aufstieg bedeuten, wenn hierdurch eine Erhöhung des Reallohnes erfolgt. Leider mußten wir in den letzten Jahren vielfach das Gegenteil feststellen. Nicht selten war eine Verteuerung der Lebenshaltung den Lohn-erhöhungen vorausgeeilt, so daß der Reallohn durch die Verträge und Schiedsprüche keine Erhöhung erfuhr.

Wenn trotzdem die Versuche der Gewerkschaften, hier einen Ausgleich zu schaffen, auch in Kreisen, die soziales Verständnis für sich beanspruchen, auf wenig Gegenliebe stieß, ist dieses in der Hauptsache auf folgenden Umstand zurückzuführen. Die Erhöhung der Preise vollzieht sich so ganz im Stillen. Im Großhandel und an der Warenbörse steigt heute dieser und morgen jener Artikel. Der Kleinhandel, der bei steigenden Preisen sofort recht schnell dieser Entwicklung nach oben folgt, begnügt sich selbstverständlich nicht mit dem bisherigen Zuschlag auf den Produzenten- oder Großhandelspreis, sondern rechnet stets mit einem prozentualen Zuschlage.

Still und geräuschlos vollzieht sich diese Aufwärtsentwicklung der Preise. Die Konkurrenz, im freien Wirtschaftsleben der Preisregulator, ist heute durch Ringe, Syndikate, Kartelle und für viele Artikel des täglichen Gebrauchs durch die Preisvereinbarungen der Markenartikelfabrikanten aufgehoben. Ein Handelszuschlag von 100 und mehr Prozent auf den Produktionspreis ist keine Seltenheit. Um aber Lohn-erhöhungen zu erreichen, muß ein ganzer Apparat in Bewegung gesetzt werden. Verhandlungen, Abschluß von Tarifverträgen, Schiedsprüche, Verbindlichkeitserklärungen, Streiks und Aussperrungen vollziehen sich geräuschvoll, werden in aller Öffentlichkeit beurteilt und unterliegen der ständigen Kritik von allen Seiten.

Die sich ständig aber still und unauffällig vollziehende Verteuerung der Lebenshaltung kommt in dem amtlichen Index der Kosten der Lebenshaltung, infolge der anerkannten Fehlerquellen bei seiner Errechnung nicht voll zum Ausdruck. Trotzdem stieg der Index von 123,5 im Juni 1924 auf 138,3 im Juni 1925, 140,5 Juni 26, 147,7 Juni 27, 151,4 Juni 28, 153,4 Juni 29. Innerhalb 5 Jahren eine Steigerung um 29,9 Punkte oder 24 Prozent. Diese Steigerung ist um so bemerkenswerter, weil der Index für die Kosten der Ernährung im gleichen Zeitraum von 127,7 auf 154,0 um 26,3 Punkte oder rund 20 Prozent gestiegen ist. Obschon die Preise der landwirtschaftlichen Produkte für den Erzeuger zeitweise unter den Preisen der Vorkriegszeit, also unter 100, lagen.

Unbestritten kann die Behauptung aufgestellt werden: von den höheren Preisen für Lebensmittel, den die Konsumenten zu zahlen hatten, hat der deutsche Bauer nicht viel mitbekommen. Handel und Gewerbe hat den Löwenanteil an sich gerissen. Eine gewisse Notlage der Landwirtschaft ist nicht abzutreiten.

Der Reichstag hat daher auch mit den Stimmen der Linken, unter Ablehnung weitergehender Forderungen, überraschend schnell eine Zollvorlage verabschiedet, durch die

der Landwirtschaft geholfen werden soll. Als besonders schutzbedürftig wurde hierbei anerkannt:

Der Getreide-, Kartoffel- und Zuckerrübenbau, die Milch- und Fleischwirtschaft und der Müllebetrieb. Die einschlägigen Zollsätze haben eine zum Teil erkleckliche Erhöhung erfahren, und darauf bezügliche handelspolitische Maßnahmen sollen ein übriges tun. Die sogenannten Zwischenzölle auf Getreide (Weizen, Roggen, Hafer) sind beseitigt. Dadurch steigt der Zoll gegenüber denjenigen Ländern, mit denen wir Handelsverträge haben, auf die Höhe, welche im schwedischen Handelsvertrag festgesetzt ist (bei Weizen beispielsweise von 5 Mk. auf 6,50 Mk.).

Durch die Beseitigung der Zwischenzölle tritt automatisch gegenüber allen Vertragsländern der Satz aus dem schwedischen Handelsvertrag in Kraft. Aber dieser Handelsvertrag ist am 26. Juni gekündigt worden, so daß die automaten Sätze des deutschen Zolltarifs nach Ablauf der Kündigung (15. Februar 1930) oder wenn die Verhandlungen früher zum Erfolg führen, was durchaus möglich ist, früher in Kraft treten. Das ist für Weizen 7,50 Mk. Für Roggen wird die Erhöhung des Zolles auf den autonomen Satz von 7 Mk. keine besonders großen Auswirkungen zeitigen, weil Deutschland Uberschutzgebiet ist und Roggen ausführt.

Die Konkurrenz besonders holländischer Frühkartoffel soll gemildert oder ausgeräumt werden. Durch Erhöhung der autonomen Zollsätze von 2 Mk. auf 4 Mk., gültig jeweils bis zum 31. August des Jahres. Die Winterkartoffel erhält einen Zollsatz von 2 Mk. und soll insbesondere wirken in den östlichen Grenzgebieten.

Auf die Eigentümlichkeit der deutschen Zuckerproduktion nimmt die Neuregelung der Zölle Rücksicht, indem der sogenannte Verbraucherschutz — das ist eine automatische Zollsenkung, wenn der Zuckerpreis auf der Basis Magdeburg 21 Mk. übersteigt — erst dann wirksam wird, wenn der Magdeburger Richtpreis 22,30 Mk. für die 50 Kilogramm übersteigt. Man hat die sogenannten Reportkosten — d. h. für Lagerung und Zinsverlust — in den Richtpreis einbezogen.

Eine erhebliche Erhöhung hat der Butterzoll erfahren. Der autonome Zollsatz von 30 Mk. wurde nicht erhoben, weil im finnischen Handelsvertrag ein Zoll von 27,50 Mk. festgelegt ist und infolge der sogenannten Meistbegünstigungsklauseln in den Handelsverträgen darum auch von anderen Einfuhrländern nicht mehr erhoben werden kann. Jetzt wird der autonome Satz auf 50 Mk. erhöht und Verhandlungen mit Finnland bezüglich der Erhöhung gepflogen. Diese Zollerrhöhung, um fast das Doppelte, soll ein sogenannter Erziehungszoll sein und für vorläufig vier Jahre gelten. Dann sinkt derselbe auf 40 Mk., nach weiteren zwei Jahren auf 30 Mk.

Der Zoll für Lebendvieh wird den Frischfleischzöllen angepasst. Das Gefrierfleischkontingent — 50 000 Kilogramm — bleibt bestehen.

Einen Mahlzwang für inländischen Weizen hat man beschlossen, nach welchem die deutschen Mühlen einen im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Leistung bestimmten Pro-

zentrag Inlandweizen vermahlen müssen. Der letztere soll 30 Prozent betragen, kann aber je nach dem Ernteausfall vom Ministerium festgesetzt werden.

Man kann sich bemühen, Verständnis dafür zu gewinnen, daß ein besonderer Zollschoß für gewisse Produktionszweige, in diesem Falle für die Landwirtschaft, notwendig ist und doch der Meinung sein, daß überdies ein ausreichender Schutz den Verbrauchern gegen Preisüberbeteiligungen, die sich sehr leicht im Gefolge von neuen Zollfestsetzungen ergeben, unbedingt gewährleistet werden muß. Ob dies in den Reichstagsbeschlüssen wirksam geschehen ist, wird die Zukunft bald lehren. Wir gestehen, daß wir außerordentlich skeptisch die Entwicklung betrachten.

Erfahrungsgemäß versteht es der Handel ausgezeichnet, jede Preiserhöhung im Großhandel den Kleinhandelspreisen zuzuschlagen mit einem Zuschlag, der die wirkliche Verteuerung meistens wesentlich überschreitet. So erleben wir gegenwärtig, wie der Weizenpreis in den letzten Wochen um 6,50 Mk. in die Höhe schnellte noch bevor der neue Zoll in Kraft getreten ist. Die Mühlen haben ihre neuen Mehlpreise ebenfalls wesentlich erhöht noch bevor eine Berechtigung hierzu vorlag. Findet dieses System Nachahmung, kann bestimmt damit gerechnet werden, daß eine Verteuerung der Lebensmittel im doppelten bis dreifachen Betrage der Zoll-erhöhungen eintritt.

Jederzeit ist die christliche Arbeiterschaft bereit gewesen, aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen dem produktiv tätigen Bauer Preise für seine Erzeugnisse zu bewilligen, die ihm eine anständige, menschenwürdige Lebens-

haltung für sich und die Landarbeiter gestatten. Wenn sie trotzdem nur mit recht gemischten Gefühlen die Zollerhöhungen betrachtet, dann zunächst wegen des Mißbrauches, der damit vom Handel getrieben wird, der, wie das Beispiel des Getreidehandels und der Mühlen zeigt, die Zollerhöhungen zu unberechtigten Preissteigerungen auf Kosten der Lebenshaltung benutzte.

Nicht zuletzt hat auch die Haltung der Landwirtschaft in manchen politischen und sozialpolitischen Fragen nicht dazu beigetragen, ihnen Freunde in der Arbeiterschaft zu werben. Wir erinnern nur an die Teilnahme der Vertreter der Landwirtschaft bei vielen antisozialen Kundgebungen der Scharfmacher, gegen Lohnerhöhungen und gesetzlicher Sozialpolitik. Wenn die ostelbischen Rittergutsbesitzer, die Junker, den Anschluß an den neuen Staat und die neuen Verhältnisse nicht finden können, ist dieses schließlich noch zu erklären. Nicht aber, wenn auch die kleinen und mittleren Bauern des Westens und andere Bezirke sich Führer wählen, die in ihrer Einstellung zum neuen Staate und seiner Sozialpolitik sich in nichts von den alten Junkern unterscheiden.

In welchem Umfange sich die neuen Zölle für die Lebenshaltungskosten auswirken werden, kann heute noch nicht vollständig überblickt werden. Bestimmt ist aber mit einem weiteren stärkeren Anziehen der Preise zu rechnen.

Da aber eine weitere Belastung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft, vom sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus gesehen, einfach nicht tragbar ist, bleibt den Gewerkschaften nichts anderes übrig, als durch neue Lohnbewegungen den notwendigen Ausgleich zu schaffen.

60 Jahre Koalitionsfreiheit.

Im vergangenen Monate konnte die deutsche Arbeiterbewegung ein Jubiläum feiern. Am 21. Juni waren es sechzig Jahre, daß das Recht der Vereinigung zwecks Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange den gewerblichen Arbeitern, Gesellen usw. gesetzlich zuerkannt wurde. An diesem Tage vor sechzig Jahren, 1869, wurde für den Bereich des Norddeutschen Bundes eine neue Gewerbeordnung erlassen, durch die die alten gesetzlichen Bindungen und Beschränkungen aufgehoben wurden. Diese Gewerbeordnung, die 1871 nach Gründung des Reiches als Reichsgesetz übernommen wurde, bestimmte in ihrem § 152:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Allerdings folgte diesem Paragraphen der § 153, der durch seine Auslegung und Handhabung durch Polizei und Gerichte die vorhergehenden Bestimmungen in der Praxis so weit einschränkte, daß diese Einschränkung nicht selten einer vollständigen Aufhebung des § 152 gleichkam.

Der § 153, der erst im Jahre 1918 aufgehoben wurde, lautete:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Durch diese Bestimmung und ihre Handhabung wurde ein Ausnahmerecht für die Arbeiterschaft geschaffen. Während nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch, durch das schon obige Vergehen mit Strafe bedroht sind, strafbare Handlungen dann milder beurteilt werden müssen, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen sind, wirkte in vorliegendem Falle die Wahrung berechtigter Interessen strafverschärfend. Wurde ein Streikbrecher nur mit schneelernen Augen angesehen, galt dieses als Ehrverletzung oder als Verurteilung, harmloses Beiseiteziehen oder Klopfen auf die Schulter galten als Körperverletzung, Handlungen und Behauptungen, gegen die sonst kein Staatsanwalt, keine Polizei eingeschritten, kein Gericht bei einer Zivilklage ein Schuldig gesprochen hätte, wurden mit schweren Geld- und

Gefängnisstrafen geahndet, wenn die Veranlassung zu der Handlung der § 152 war. Bemerkenswert ist, daß Hunderte, ja Tausende von Arbeitern auf Grund dieses Paragraphen bestraft wurden. Eine Bestrafung eines Arbeitgebers dagegen, die wahrlich ihre Kollegen, die die Scharfmachereien nicht mitmachen wollten, recht fühlbar anfaßten, ist niemals bekannt geworden.

Neben der Anwendung der Mittel, mittels Auslegung und Handhabung des § 153 durch Polizei und Gerichte und des Mißbrauches der wirtschaftlichen Macht der Unternehmer das Koalitionsrecht praktisch unwirksam zu machen wollten, die Bestrebungen, auf gesetzlichem Wege das Koalitionsrecht wieder aufzuheben, nie vollständig ab. Doch alle Versuche verliefen im Sande. Weder das sogenannte Sozialistengesetz eines Bismarck, noch die Vorstöße in den Jahren 1874, 1891, 1897/99 (berühmte kaiserliche Zuchthausrede in Bad Dahnhausen, Zuchthausvorlage) hatten den gewünschten Erfolg. Die Arbeitnehmer, sich ihrer politischen Macht bewußt geworden, zwangen die politischen Parteien, den Forderungen der Scharfmacher Widerstand entgegenzusetzen. In unermüdlicher Arbeit arbeiteten die Gewerkschaften an der Beeinflussung der öffentlichen Meinung und verlangten immer dringlicher ein wirklich freies Koalitionsrecht und praktische Gleichstellung mit den anderen Ständen. Doch erst die schwere Not des Krieges ließ die Früchte der Arbeit reifen. Im Herbst 1918, noch vor dem Zusammenbrüche wurde der § 153 aufgehoben. Damit begann eine grundlegende Neuordnung. Wiederum zeigte sich, daß die soziale Gesetzgebung in der Regel sich darauf beschränkt, was bereits in der Praxis als Rechtens anerkannt ist, gesetzlich zu sanktionieren. Unternehmerorganisationen und Gewerkschaften hatten sich über das Koalitionsrecht freiwillig verständigt. Am 15. November 1918 schlossen im Auftrage der Arbeitgeber die Vertreter von 20 der bedeutendsten Wirtschaftsverbände und Arbeitgeberorganisationen mit den Vertretern der sieben Spitzenverbände der Gewerkschaften eine Vereinbarung, die u. a. besagt:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Wertvereine (die sogenannten wirtschaftsrechtlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Damit wurde die Koalitionsfreiheit auch von den Arbeitgebern grundsätzlich anerkannt und die Vorbedingung für eine neue gesetzliche Regelung geschaffen. Sie erfolgte durch den Artikel 159 der Reichsverfassung, der lautet:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Mit diesem Artikel ist das Koalitionsrecht als eines der Grundrechte eines jeden freirechtlichen Volkes anerkannt und in der Verfassung, dem obersten Gesetze, verankert. Ein langer, erbittert geführter Kampf war entschieden.

Und dennoch, kein Gesetz ist für alle Zeiten geschaffen. Sein Bestand ist nur so lange gesichert, wie es vom größten Teile des Volkes gestützt wird. Verkennen wir nicht, daß auch in Deutschland noch starke Kräfte am Werke sind, um das freie Koalitionsrecht wieder einzuschränken. Nicht mehr mit den brutalen Mitteln der wirtschaftlichen Ueberlegenheit, durch Verbote, Maßregelungen usw. Diese würden zu dem Gegenteil des Gewollten führen. Erfolg verspricht man sich von der Einschränkung der Rechte der Träger des Koalitionsrechtes der Arbeitnehmer, den Gewerkschaften. Gelingt es diesen, die bisherigen Rechte wesentlich einzuschränken, sie dadurch auszuhöhlen, ihnen die Stützkraft zu nehmen, finden sich die Gegner mit der äußeren Form schon ab.

Der beste Schutz für das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer ist immer, einen ausgiebigen Gebrauch von ihm zu machen. Starke gewerkschaftliche Organisationen sind die besten Garantien für Bestand und weitere Entwicklung.

Welche Bedeutung ein freies Koalitionsrecht und seine ausgiebige Benutzung für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer hat, zeigt uns ein Vergleich von einst und jetzt.

In der Vorkriegszeit mußte um jeden sozialen Fortschritt bis zum äußersten gerungen werden, obgleich die deutsche Wirtschaft glänzend da stand, das investierte Kapital sich gut verzinst, das Volksvermögen von Jahr zu Jahr erheblich zunahm.

Die wirtschaftliche Lage gestattete ohne jede Schwierigkeit ein weites Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Arbeitnehmer. Und dennoch war der Erfolg ein so geringer. Um einen Pfennig Lohnerhöhung kam es nicht selten zu wochenlangen sozialen Kämpfen. Man hoffte eben, bei dem ungenügenden Koalitionsrechte mit Hilfe der Polizei und Gerichte den Herrn-im-Hause-Standpunkt aufrechtzuerhalten und den Arbeitnehmern das Mitbestimmungsrecht vorzuenthalten zu können.

Unsere heutige Wirtschaft ist nicht, wie so oft fälschlich behauptet wird, verarmt. Reicher sind wir geworden an neuen, wirtschaftlich arbeitenden Produktionsmitteln. Mit weniger Aufwand an Kapital, Material und Arbeitskräften kann mehr, besser und billiger produziert werden. Jedoch sind wir sehr stark belastet durch den verlorenen Krieg und den Kriegskredit von rund zwei Milliarden Mark pro Jahr. Und dennoch gelang es für die Arbeitnehmer, soziale Fortschritte zu erzielen, die in der Vorkriegszeit für unmöglich gehalten wurden. Wenn auch heute noch mancher berechtigte Wunsch unerfüllt ist: es wäre ungerecht, die Erfolge zu leugnen, die die Gewerkschaften auf Grund eines freien Koalitionsrechtes erreichen konnten. Nicht abstreifbare Erfolge, die uns veranlassen sollten, nun erst recht von der gesetzlichen Koalitionsfreiheit den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

Um das Wohnheimstättengesetz.

Am 5. Mai 1926 beschloß der Reichstag, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz vorzulegen. Seit dieser Zeit geht der Kampf um dieses Gesetz. Obwohl schon drei Jahre vergangen sind, wartet man immer noch vergebens auf die Vorlage. Am 26. Mai haben deshalb anlässlich der Besprechung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums die Abgeordneten Lipinski (Soz.), Giesberts (Ztr.) und Dr. Külle (Dem.) folgenden Antrag eingebracht:

„In Erneuerung seines Beschlusses vom 5. Mai 1926 ersucht der Reichstag die Reichsregierung um die Vorlage eines Wohnheimstättengesetzes.“

Der Antrag wurde angenommen. Die Wirtschaftspartei war darüber sehr erboht und sie erklärte, daß sie wegen der Annahme dieses Antrages gegen das Republikstuhlgesetz stimme, obwohl sie in den ersten zwei Lesungen dafür gestimmt habe. Das Republikstuhlgesetz kam wegen dieser politischen Kiberei der Wirtschaftspartei zu Fall.

Die Hausbesitzerpresse tobt nun über die Annahme dieses Antrages. Bei der Abstimmung handelte es sich nicht einmal um die Zustimmung zu einer formulierten Vorlage, sondern in dem Antrag ersucht der Reichstag lediglich die Reichsregierung um die Vorlage eines Wohnheimstättengesetzes. Niemand weiß, wie diese Vorlage aussehen wird und noch viel weniger wie sie die Kommission verlassen und nachher im Wesentlichen zur Annahme gelangen wird. Aber schon die wiederholte Forderung, die vor drei Jahren schon vom Reichstag gestellt wurde und eigentlich längst erfüllt sein sollte, bringt die Hausbesitzerpresse aus dem Häuschen. Sie redet von einem „rot-schwarzen Antrag“, von „Vollkhemismus“ und „Kommunismus“, ist besonders erboht darüber, daß der Redner des Zentrums, Kollege Tremmel, für den Antrag eintrat und die Zentrumsfraktion auch geschlossen dafür stimmte. Damit habe sich das Zentrum „zum marxistischen Testamentsvollstrecker“ gemacht und „durch sein Eintreten für den Damaskischen Wohnheimstättengesetzesentwurf der bewußten Vernichtung des Privateigentums an Grund und Boden Vorstoß geleistet.“ Die deutsche Hausbesitzerzeitung vom 4. Juli meint, der Antrag sei „entscheidend für die Aufrechterhaltung des Privateigentums an Grund und Boden und für die Unantastbarkeit des Eigentumsbegriffs überhaupt“ und er bedeute „die erste Etappe auf dem Vormarsch zum sozialistischen Staate.“

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß man absichtlich die Wichtigkeit über die Bedeutung des Antrages irreführt. Selbst wenn der Reichstag bei der Annahme seines Antrages an den Entwurf gedacht hat, wie ihn der ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet hat, so kann man nicht von einem Raub des Eigentums, von

Raubrittertum, vom sozialistischen Staate und dergleichen reden. Das Gesetz will gerade das Gegenteil: Die Zahl der Eigentümer soll vermehrt werden. Das Wort Wohnheimstättengesetz sagt schon, daß Wohnheimstätten geschaffen werden sollen, die ein besonderes geschütztes Eigentum sind. Das Gesetz wendet sich lediglich gegen die rückwärtslose Boden Spekulation und die Bewucherung durch einzelne auf Kosten der Allgemeinheit. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß bei notwendig werdenden Enteignungen Entschädigungen gezahlt werden. Es sind Vorschläge für ein gerechtes System der Entschädigung gemacht. Ferner ist eine kollegiale Behörde vorgesehen, deren Mitglieder unabhängige Richter sind, die bei Streitigkeiten zu entscheiden hat. Von einer Enteignung ohne Entschädigung können daher nur diejenigen reden, die ihren Anhang wider besseres Wissen aufputschen wollen und eine Stimmung dadurch erzeugen, die ihnen selbst sicherlich einmal gefährlich wird.

Der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzer hat vom 2.—4. August in München seinen Zentralverbandstag. Wenn dort die gleichen Töne gesprochen werden, können sich die Teilnehmer auf allerlei gefaßt machen. Auf der Tagesordnung steht ja auch der Bericht des Ausschusses für Kampffonds-Propaganda, und die deutsche Hausbesitzerzeitung kündigt an, den Aufklärungsfeldzug mit unverminderter Kraft fortzusetzen. Wie dieser Aufklärungsfeldzug aussehen wird, kann man sich nach der bisherigen Methode ungefähr denken. Wir unsererseits werden deshalb auch über die Bedeutung des Wohnheimstättengesetzes Aufklärung verbreiten müssen. In den kommenden Monaten muß das sowohl in der Presse als auch in unseren Gewerkschaftsversammlungen geschehen.

Joseph Treffert.

Bemerkung der Schriftleitung. Wer in den letzten Jahren praktisch bei der Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte tätig war, mußte feststellen, wie in sämtlichen Großstädten in der schamlosesten Weise mit dem Grund und Boden Wucher zu treiben versucht wurde. Es gehört schon eine gute Portion Demagogie dazu, um die gesetzlichen Verbote, diesen Bodenwucher, diese Raffgier und diesen groben Mißbrauch mit dem Privateigentum zu bekämpfen, als einen Vorstoß gegen die sittlichen Anschauungen vom Rechte des Privateigentums hinzustellen. Je toller sich aber gewisse Haus- und Grundbesitzer und Organisationen gegen eine gesunde Regelung des Rechts an Grund und Boden wehren, je mehr sich bei allen Gutgeleiteten die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Bodenreform festsetzt.

Und das ist gut so.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit im Jahre 1928.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW), das sich die Förderung der Rationalisierung auf allen Gebieten der Wirtschaft zur Aufgabe gesetzt hat, hat seinen Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1928 herausgegeben. Der Bericht umfaßt einen kurzen Gesamtüberblick über die Arbeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie umfassende Uebersichten über die Tätigkeit der dem Reichskuratorium nahestehenden Ausschüsse. Es werden weiterhin Aufstellungen über die Verwendung der dem Reichskuratorium vom Reiche zur Verfügung gestellten Mittel gegeben. Für die Lösung von Rationalisierungsaufgaben sind seitens des RKW. in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 1 685 000 Mk. bereitgestellt worden. Diese Mittel haben für die Inangriffnahme und Organisation der Gemeinschaftsarbeit von Herstellern, Handel, Verbrauchern, Banken, Verkehrsgesellschaften, Behörden, Wissenschaft usw. auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft Verwendung gefunden. Abgesehen von diesen durch das Reichskuratorium weitergeleiteten Mitteln der Allgemeinheit sind die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit vor allem der freiwilligen Mitarbeit der beteiligten Kreise zu verdanken.

Die Tätigkeit des Reichskuratoriums sowie die Tätigkeit der ihm unmittelbar angegliederten Ausschüsse — es sind dies der Ausschuss für wirtschaftliche Fertigung (AWF), der Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) und der Reichsausschuss für Lieferbedingungen (RAL) — und der ihm nahestehenden Ausschüsse (z. B. Deutscher Normenausschuss, Deutscher Ausschuss für Technisches Schulwesen, Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale u. a.) ist in der Hauptsache der Schaffung von Rationalisierungsmitteln gewidmet. Solche Rationalisierungsmittel sind Normen, Lieferbedingungen, Prüfverfahren, Hilfsmittel der wirtschaftlichen Fertigung und der wirtschaftlichen Verwaltung, Lehrmittel für die Ausbildung des Nachwuchses und der Berufstätigen usw.

Als Mittel der Vereinfachung innerbetrieblicher Verwaltungsaufgaben bei behördlichen und privaten Verwaltungsstellen, die Verkehrsbeziehungen zu einer Vielzahl von Orten haben, wurde das „Ortsnummernverzeichnis des deutschen Reiches“ (90 000 Wohnplätze erfassend) herausgegeben. Die Verwendung der Ortsnummern erleichtert Sortierung, Ordnung und Verteilung von Schriftstücken, Karteten usw. und ermöglicht die Verwendung moderner Buchungsmaschinen im Rechnungswesen.

Für die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs wurden wichtige Arbeiten zum Abschluß gebracht und die Einführung des Einheitswechsels, des Einheits-Order-Schecks und der Einheits-Schlussnote von den Banken beschlossen. Zur Erleichterung des Effektenverkehrs wurde die „Effektennumerierung“ durchgeführt.

Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fertigung wurden u. a. die Aufgaben im Verpackungswesen, Förderwesen, Getriebewesen weitergefördert und eine Gemeinschaftsarbeit über rationelle Reparatur aufgenommen. Eine Muster-Reparatur-Werkstatt für Automobil-Reparatur wurde auf der Internationalen Automobil-Ausstellung in Berlin im Herbst 1928 vorgeführt und anschließend der Kölner Frühjahrsmesse wiederholt. Eine Broschüre des RKW. behandelt den organisatorischen, technischen und kaufmännischen Aufbau einer solchen Werkstatt.

Die vom RKW. geförderten Arbeiten des Deutschen Normenausschusses und die Ausstellung von einheitlichen Lieferbe-

dingungen und die Prüfverfahren des Reichsausschusses für Lieferbedingungen bezogen sich insbesondere auf Erzeugnisse für den täglichen Bedarf. Die immer bedeutender werdende Frage der planmäßigen Abfragegestaltung in der Landwirtschaft wurde für das Inland und Ausland eingehend untersucht. Die Ergebnisse wurden der Öffentlichkeit in Form einer Broschüre zugänglich gemacht, die kürzlich zum zweiten Male (15. bis 30. Tausend) aufgelegt werden mußte.

Zur Rationalisierung der Hauswirtschaft wurden die Untersuchungen über Wärmeverbrauch in Kleinwohnungen fortgesetzt sowie arbeitstechnische Untersuchungen und Zeitstudien über täglich wiederkehrende hauswirtschaftliche Arbeiten eingeleitet und teilweise durchgeführt. In einem Zentralarchiv erfolgte die Sammlung und Auswertung der die Rationalisierung der Hauswirtschaft im In- und Auslande behandelnden Literatur; das Material wird für Vortrags- und Lehrzwecke für Hausfrauen-Organisationen und Schulen usw. verarbeitet.

Als besonders wichtige Aufgabe betrachtet das RKW. den Lehrmitteldienst zwecks sachgemäßer und einheitlicher Ausbildung des Nachwuchses und Fortbildung der Berufstätigen in Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft. Zu diesem Zweck wurden im Berichtsjahr wieder größere Mittel für die Bearbeitung und Herausgabe von Lehrgängen, Lehrtafeln, Lichtbildern, Wertblättern bereitgestellt und im Rahmen der Ausschussarbeiten Aufgaben der rationalen Arbeitsgestaltung und der Berufsausbildung aufgenommen.

Eine systematische Zusammenfassung aller dieser und ähnlicher Rationalisierungsarbeiten und -ergebnisse wird in einem Handbuch der Rationalisierung erfolgen, dessen Drucklegung bereits im Gange ist.

Die Tatsache, daß die Arbeitsergebnisse der Rationalisierungskörperschaften in immer steigendem Maße in die Praxis eindringen, wird durch folgende Zahlen erhellt: Der Absatz der Wertblätter, Maschinenarten, Broschüren des AWF. betrug rund 2 Millionen Stück, derjenigen des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung rund 200 000 Stück und der des Reichsausschusses für Lieferbedingungen rund 220 000 Stück. Hinzu kommt die sehr weite Verbreitung der Normenblätter des Deutschen Normenausschusses sowie der Arbeitsergebnisse der übrigen Ausschüsse und Körperschaften durch unmittelbaren Absatz und durch Berichterstattung in Zeitschriften und Fachorganen.

Im vergangenen Jahr wurde erstmalig der Versuch unternommen, durch zusammenfassende systematische Untersuchungen den Stand der Rationalisierung sowie der Rationalisierungsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen festzustellen. Es wurde hierbei die Erkenntnis gewonnen, daß durch Gemeinschaftsarbeit innerhalb größerer Gruppen von Unternehmungen wesentliche Fortschritte durch Rationalisierung erzielt werden können.

Es seien in dieser Beziehung als Rationalisierungsmittel nur die einheitliche Gestaltung des Selbstkostenwesens und der Buchführung, die rationelle Umstellung des Transportwesens, des Verpackungswesens, die Trennung der Kontrolle von der Fertigung, die Einführung von Qualitätsmarken, einheitliche Lieferbedingungen, die Normung und Typung sowie Spezialisierung hervorgehoben. Das Reichskuratorium beabsichtigt die gewonnenen Erfahrungen für die Öffentlichkeit auszuwerten.

Ergebnisse der internationalen Arbeitskonferenz!

In der Zeit vom 30. Mai bis 21. Juni hat in Genf die zwölfte internationale Arbeitskonferenz getagt. Das Ergebnis dieser Tagung ist die Annahme von Entschlüssen, von denen einige von auferordentlicher Bedeutung sind. Im Gegensatz zu den Tagungen des Völkerbundesrates hat die internationale Arbeitskonferenz, trotz der Sabotage der Unternehmer, bisher stets fruchtbringende Arbeit geleistet. Von deutschen Gesichtspunkten gesehen, müssen allerdings viele Beschlüsse der Arbeitskonferenzen als unzureichend bezeichnet werden, denn manche davon sind in Deutschland längst verwirklicht. So auch hinsichtlich der Arbeitsschutzfrage, die auf der diesjährigen Konferenz behandelt wurde. Bedauerlich ist, daß die Konferenz kein Übereinkommen aufgestellt hat, das den Ländern zur Annahme vorgelegt wird, sondern nur eine „Empfehlung“ an die Regierungen der Länder derart, die in der Empfehlung gemachten Vorschläge über die Unfallverhütung baldmöglichst einzuführen. Offenbar haben die Erfahrungen mit dem Washingtoner Abkommen von der Auf-

stellung eines Arbeitsschutzabkommens abgeschreckt. Ein Abkommen muß entweder angenommen oder abgelehnt werden, die in einer „Empfehlung“ gemachten Vorschläge aber können im ganzen oder geteilt, je nach Umständen und Möglichkeiten eingeführt werden. Die Rückständigkeit in vielen Ländern in der Arbeitsschutzfrage, wo es vielfach noch keine Gewerbeaufsicht gibt und selbst die einfachsten Schutzvorschriften fehlen, mag einen solchen Schritt gerechtfertigt erscheinen lassen. Daraus erklärt es sich auch, daß auf der Konferenz häufig Fragen zur Debatte stehen, von denen die fortgeschrittenen Länder unberührt bleiben.

Die Empfehlung über den Arbeitsschutz fordert die Feststellung der Ursachen und Begleitumstände der Unfälle, die Anstellung von Arbeitern als Gewerbekontrolleure, sie räumt den Arbeitern das Recht ein, die Betriebskontrolle durch den Gewerbeaufsichtsbeamten zu verlangen, zur Belehrung sollen Vorträge, Filme und Besichtigungen dienen. Die Unternehmer, in deren Betrieben wenig Unfälle vorkommen, sollen Prämien in Gestalt von

Wahrscheinlich in den staatlichen und sonstigen Versicherungen erhalten. Maschinen sollen nicht früher aufgestellt werden, bis sie mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sind. Eine Entschädigung für Unfallstatistik, schafft international vergleichbares Material für die Unfallbekämpfung. Von deutscher Seite war beantragt worden, die Berufskrankheiten mit den Unfällen gleichzustellen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Abgeschlossen wurde dagegen ein Abkommen über die Gewichtsbezeichnung von Lasten in Häfen. Ueber die Arbeitszeit der Angestellten wurde ein Fragebogen aufgestellt, auf Grund dessen die Regierungen sich nun äußern sollen, wie sie sich zu der internationalen Regelung des Problems stellen wollen.

Das Problem der Zwangsarbeit, das auf der Konkurrenz eine wichtige Rolle gespielt hat, ist ungelöst geblieben. Hier stoßen die Vertreter der Arbeiter nicht nur auf den Widerstand der Unternehmergruppe, sondern auch auf den der meisten Regierungen, Vertreter und technischen Berater. Es wird immer wieder betont, daß diese Angelegenheit so sehr in das politische Gebiet hinübergreife, daß sie eigentlich vor ein anderes Forum gehöre. Das ist gewiß nur ein Vorwand, um die Erörterung dieser heiklen Angelegenheit zu hintertreiben. Die gewaltigen Menschenmassen, die in Japan, China, Indien und Afrika unter dem Joch der Zwangsarbeit keuchen, haben längst angefangen, über ihre Lage nachzudenken, und wenn nicht bald dieser Schandfleck hinweggeräumt wird, wird er von den Massen fortgeragt werden. Zwangsarbeit ist nicht besser als Sklaverei. Immerhin ist erreicht worden, daß wahrscheinlich schon der Arbeitskonferenz von 1930 eine internationale Konvention vorgelegt wird, die sich für die Abschaffung der Zwangsarbeit ausspricht.

Auch mit der Arbeitslosenfrage hat sich die Konferenz befaßt. Hierzu wurde eine Entschliekung angenommen, in der das

Arbeitsamt aufgefordert wird, dem Sachverständigenausschuß des Völkerrats seine Mitarbeit bei der Behebung der Arbeitslosigkeit anzubieten. Auch soll untersucht werden, welchen Einfluß das Wachstum der Bevölkerung, die Entwicklung neuer Industrien und die Rationalisierung auf die Arbeitslosigkeit haben. Von Bedeutung ist auch, daß Erhebungen über die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise und über ihren verwaltungsmäßigen Aufbau in bezug auf das Problem der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden sollen.

Wie man sieht, ist eine ganze Reihe von bedeutenden Fragen angechnitten worden. Wenn auch manches davon für Deutschland keine große Bedeutung hat, wie die Frage der Zwangsarbeit, so gibt es aber auch bei uns noch sehr viel durchzuführen. Die Gewerbeaufsicht muß ausgebaut werden, das Arbeitslosenproblem ist noch zu lösen und auch die Unfallverhütungsvorschriften sind noch wesentlich zu verschärfen. Man kann sich nicht darauf beschränken, wie es auf Unternehmensebene immer geschieht, daß es Länder gibt, die viel schlechtere Arbeitsbedingungen haben. Es ist Sache der Arbeiterklasse in jedem Lande, dafür zu sorgen, daß es in ihrem Lande besser wird. Und schließlich lassen sich deutsche Verhältnisse nicht mit japanischen, indischen oder afrikanischen vergleichen. Die Konferenz hat in der Entschliekung zur Arbeitslosenfrage zum Ausdruck gebracht, die Wirkungen zu untersuchen, die die Währungschwankungen auf die Lebenshaltung der Arbeiter, die Arbeitsleistung und die Arbeitszeit ausüben. Das ist ein wichtiges Gebiet, das auch in Deutschland noch erforcht werden muß. Es genügt nicht, daß man die Lohn- und Gehaltshöhe kennt. Die dauernden Schwankungen der Währung bleiben nicht ohne Einfluß auf die Kaufkraft der Mark. Damit hängen natürlich auch Wirkungen zusammen, die das ganze Wirtschaftsleben stark beeinflussen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Lohnbewegung der Gemeinbedarbeiter, Straßenwärter und des Kraftomnibuspersonals in der Provinz Nieder- und Oberschlesien.

Die Lohn Tabellen der schlesischen Gemeinbedarbeiter liefen, soweit die Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau und die Provinz Oberschlesien in Frage kommen, am 1. April 1929 ab. Auch der Lohn Tarif für das ober schlesische Kraftomnibuspersonal mußte vom 1. April 1929 ab erneuert werden. Die Arbeitgeberverbände haben dieses Mal erstmalig unter Beteiligung des Magistrats der Stadt Breslau eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten und den Arbeitnehmerverbänden die Erklärung abgegeben, daß eine Lohnerhöhung nicht in Frage kommen könnte. Die Gewerkschaften haben einheitlich auf Grund von Vergleichen mit anderen Städten eine Forderung von stündlich 10 Kpf. ab 1. April 1929 für alle Gruppen gleichmäßig eingereicht. Der Straßenwärtertarif des Regierungsbezirkes Breslau lief ebenfalls am 1. April 1929 ab und der Tarif für die Straßenwärter des Regierungsbezirkes Liegnitz am 1. Mai 1929 ab. Auf Grund der kategorischen Ablehnung der Arbeitgeberverbände wurden dann die tariflichen Schiedsstellen für den Regierungsbezirk Liegnitz, Breslau und für die Provinz Oberschlesien von den Arbeitnehmerverbänden angerufen. Erstmals haben in der Nachinflationszeit die Arbeitgeberverbände den Antrag gestellt, die Schiedsstellen mit drei unparteiischen Vorkämpfern zu besetzen. Mit Ausnahme von Oberschlesien, wo ein derartiger

Antrag von den Arbeitgebern nicht gestellt worden war wurde unter dieser Besetzung verhandelt. Auf Grund umfangreichen Materials und unter Hinweis darauf, daß die Arbeitgeberverbände anderer Bezirke, trotz entschieden höheren Löhnen als in der Provinz Schlesien, Zulagen bis 7 und 9 Kpf. gegeben hatten und unter Hinweis darauf, daß die Differenz zwischen den Löhnen der schlesischen Arbeiter und denen vergleichbarer Städte des übrigen Reiches bis 30% beträgt, wurde von den Schiedsstellen die Forderung der Arbeitnehmer eingehend erörtert. Die schlesischen Städte führten ihre soziale Notlage gegen die Erhöhung ins Feld und beantragten auch bei den Schlichtungsstellen Ablehnung der Arbeiterwünsche. Im Regierungsbezirk Liegnitz und Breslau wurde dann für die Gemeinbedarbeiter ein Schiedspruch gefällt, der eine Lohnerhöhung ab 1. Juli 1929 von 5 Kpf. pro Stunde für die männlichen Arbeitergruppen und 4 Kpf. für die Frauengruppen vorsah. Der Ablauf der Lohn Tabelle war auf den 31. März 1930 festgelegt. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer lehnten die Schiedsprüche für beide Bezirke ab. Seitens beider Gruppen wurde dann die tarifliche Schiedsstelle (Zentralausschuß) in Berlin um Entscheidung angerufen. In der Verhandlung am 4. Juli 1929 wurden die schlesischen Schiedsprüche vom Berliner Zentralausschuß dahingehend abgeändert, daß ab 1. April 1929 für die männlichen Gruppen der Gemeinbedarbeiter eine Lohnerhöhung von 4 Kpf. pro Stunde und ab 1. April 1930 eine Erhöhung um einen we-

Die Rationalisierung muß sozial-fortschrittlich wirken!

Von Franz Anton Wehtold.

On dreifacher Weise wird rationalisiert: technisch, wirtschaftlich und sozial. Als das Schlagwort „Rationalisierung“ aufkam, verstand man darunter: Werksanlagen, Maschinen und Arbeitsarten ergiebiger zu machen. Darauf tauchte der Gedanke auf, auch wirtschaftlich gründlicher vorzugehen (Verluste durch wirksamere Organisation auf das denkbar Geringste zu beschränken). So: rationalisierte man technisch und wirtschaftlich und erzielte damit bessere Erträge. Als man sie einigermaßen übersehen konnte, meldeten sich die Sozialpolitiker: der Zweck der Rationalisierung (also der technischen und wirtschaftlichen) könne und dürfe nicht einzig und allein sein, betrieblich mehr zu erzielen, neues Kapital zu bilden, sondern das Mehrerzielte müsse auch denen entsprechend zugute kommen, die dabei mitgewirkt hätten. Ihnen schlossen sich auch Wirtschaftswissenschaftler an. So arbeitete man den Gedanken heraus, die technische und wirtschaftliche Rationalisierung müsse der sozialen Rationalisierung dienen. Mehr und Besseres herzustellen, billiger herzustellen, mehr abzusetzen könne unmöglich der Sinn der Rationalisierung sein.

Was technisch und wirtschaftlich geschieht, muß sinn- und zweckmäßig sein, und darauf ist die Rationalisierung abzustimmen. Wissenschaftlich hat diesen Gedanken besonders v. Gottl-Ottlilienfeld herausgearbeitet. In seinem Buch: „Zum Sinn der Rationalisierung“ unterscheidet er: technische, kommerzielle und volks-

wirtschaftliche Rationalisierung. Diese Dreiteilung ist sehr wichtig. Nämlich, wenn bei der technischen und kommerziellen keine volkswirtschaftliche Rationalisierung herauskommt, hat die ganze Rationalisierung ihren Zweck verfehlt. Mögen noch so viel technische Neuerungen (Maschinen, Geräte, Zubringeranlagen, wirksamere Arbeitsarten) und kommerzielle Vorteile erzielt werden, wirkt sich alles dies nicht so aus, daß die gesamte Volkswirtschaft dabei vorwärtstkommt, so hat die Rationalisierung volkswirtschaftlich keinen Sinn (Kommerzielle Rationalisierung ist die Steigerung des Gewinns in Einzelbetrieben durch vernünftigeren Verwaltung, Finanzierung, Zusammenfluß verschiedener Betriebe u. ä.).

Man muß aber noch einen Schritt weitergehen. Der Sinn der Rationalisierung darf (vom Ganzen her gesehen) nicht: mehr oder billigere Güter sein, sondern: für menschliche Bedürfnisse brauchbarere Güter und brauchbarere Güter in ausreichender Menge sein. Zweckmäßigere Güter, zureichendere Güter und beste Verwendungsart (Rationalisierung des Verbrauchs, des Konsums). Vor dem Verbrauch aber kommt die Rationalisierung der Gehälter und Löhne. Wieso das? Es gilt, hier den Bestlohn und das Bestgehalt zu erkennen und Bestlöhne und Bestgehälter durchzusetzen.

Für die Wirtschaft und Gesellschaft ist es nicht einerlei, ob die möglichen Gehälter und Löhne gezahlt werden oder nicht, ob sie nur durch Kämpfe erreicht werden oder mehr durch Verhandlungen. Die Auszahlungsarten müssen ebenfalls rationalisiert werden. Dies um derentwillen, die Gehalt und Lohn beziehen, und dann ganz allgemein um der Wirtschaft willen. Wenn am Freitag der Wochenlohn gezahlt wird, oder am 28. das Monats-

teren Pfennig eintreten sollte. Die Frauen erhalten $\frac{1}{2}$ der gewährten Zulagen. Die Laufdauer der Lohntabelle ist bis zum 30. September 1930 festgelegt. Der Regierungsbezirk Liegnitz lehnte auch diesen Schiedsspruch ab und es mußte der staatliche Schlichter wegen der Verbindlichkeitserklärung angerufen werden. Der Regierungsbezirk Breslau nahm den Schiedsspruch des Zentralausschusses an.

Für die Provinz Oberschlesien (Gemeindearbeiter und Kraftomnibuspersonal) tagte am 16. Juli 29 in Oppeln die Tarifschiedsstelle und vor Vertündigung eines Spruches erklärten die Vertragsparteien, daß eine Einigung zustande gekommen wäre, wonach der Lohn (Gruppe der Handwerker Gruppe 2) um 5 Pf. in allen Ortsklassen gleichmäßig erhöht werden soll. Die Laufdauer dieser neuen Lohntabelle gilt vom 15. Mai 29 bis 31. Dezember 1930.

Für die Straßenwärter des Regierungsbezirkes Breslau wurde seitens des Arbeitgeberverbandes ein Vorschlag gemacht, die Lohnerhöhung für die ungelerten Gemeindearbeiter in Höhe von 3 Pf. ab 1. April 29 auf die Straßenwärter zu übertragen und ab 1. April 1930 einen weiteren Pfennig zu gewähren, mit der Maßgabe, daß der Lohnvertrag bis zum 30. September 1930 festgelegt werden soll. Ueber die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots wird zur Zeit noch verhandelt. Für die Straßenwärter des Regierungsbezirkes Liegnitz wurde eine Lohnerhöhung abgelehnt mit der Begründung, daß eine Verteuerung in der Lebenshaltung nicht eingetreten sei. Der staatliche Schlichtungsausschuss Liegnitz ist in der Lohnstreitfrage von den Straßenwärtengewerkschaften angerufen worden. Der Lohn der ober-schlesischen Gemeindearbeiter wird in voller Höhe von 5 Pf. auch auf die Fahrer und Schaffner der Kraftomnibusbetriebe mit denselben Maßgaben bezüglich der Laufdauer wie für die ober-schlesischen Gemeindearbeiter übertragen.

Bei der Gasbetriebs-G. m. b. H., Waldenburg wird seit einem Jahre auf die Einführung eines Rahmen- und Lohnvertrages seitens der Gewerkschaften hingearbeitet. Nachdem seitens des Gaswerkbetriebes alle möglichen Ausflüchte versucht worden sind, hat sich dieser Betrieb der Führung des Herrn Dr. Neuhäus, dem Syndikus des Verbandes niederschlesischer Metallindustriellen anvertraut, um die Arbeitnehmer dieses Betriebes vor sozialen Einrückungen zu schützen. Mit Ach und Krach ist glücklicherweise, man könnte auch sagen unglücklicherweise durch den staatlichen Schlichtungsausschuss in Waldenburg unter dem Vorsitz des Herrn Bergassessors Müller ein Lohnschiedsspruch zustande gekommen, der einfach jeder Beschreibung spottet. Trotz schweren Herzens hat sich die Belegschaft des Wertes bereit erklärt, diesen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses anzunehmen; in der Hoffnung, daß der letzte Akt des Schiedsspruches, der sich auf die Schaffung eines Rahmentarifbes bezieht, nach dem Scheitern der Verhandlungen von Partei zu Partei den Schlichtungsausschuss daran erinnert einen sozialen Rahmentarif, der auch für die Arbeiter tragbar ist, für den Betrieb zu schaffen.

Vorbewegung bei den privaten Kranken- und Pflegeanstalten Berlins.

Bereits im November v. J. war seitens der Berliner Bezirksleitung unseres Verbandes beim Arbeitgeberverband der privaten Kranken- und Pflegeanstalten ein Antrag auf Erhöhung der Gehalts- und Lohnsätze eingebracht worden. Der Arbeitgeberverband hatte diesen Antrag mit der Begründung, daß die

gehalt, so ist dies schon um eine Kleinigkeit besser, als wenn dies am Sonnabend oder am letzten des Monats geschieht. Wenn sozusagen die Geschleusen alle an einem bestimmten Tag in der Woche oder im Monat geöffnet werden, so treibt dies in diesen Tagen ganz gewaltig den Kauf an. Die Folge ist starke Zusammendrängung des Einkaufs auf bestimmte Tage und Flaute an den anderen Tagen. In einem großen amerikanischen Unternehmen wird (um all dem vorzubeugen) am Montag früh angefangen zu entlassen und am Freitagabend aufgehört, also es wird die ganze Woche hindurch Stunde um Stunde ausgezahlt. Jedenfalls hier kann viel geschehen, was wirtschaftlich von Vorteil ist.

Was es aber auch immer sei, was an Verbesserungen in der Technik, im Wirtschaftlichen geschieht, alles muß daraufhin bedacht werden, wie es sich im Ganzen auswirkt: technischer und wirtschaftlicher Fortschritt ist wünschenswert, das Ziel aber kann nur der soziale Fortschritt sein. Einen sozialen Fortschritt haben wir erreicht, wenn sich die Menschen insgesamt wohler fühlen. Es ist also jeder technische und jeder wirtschaftliche Fortschritt daraufhin zu prüfen, ob er einen sozialen Fortschritt bewirkt hat oder geeignet ist, ihn herbeizuführen. Der Sinn der Rationalisierung ist nach alledem: nicht mehr Güter und Güter von besserer Beschaffenheit, sondern das Lebensnotwendige, das Lebensfördernde in zureichendem Maße. Wir sehen es doch, daß viele Menschen, die Geld und Gut besitzen, sich nicht wohl fühlen. Geld und Gut allein schaffen eben noch nicht das, was sich der Mensch wünscht, wenn er lebensverständlich ist. Wenn Wohnhäuser, Werkstätten, Straßen, Verkehrsmittel nicht dem sozialen Fortschritt dienen, so haben sie ihren Zweck verfehlt

gewünschte Aufbesserung aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, abgelehnt. Der Schlichtungsausschuss, vor den die Angelegenheit gebracht worden war, fällt einen Schiedsspruch, wonach die bestehenden Gehalts- und Lohnsätze um 6 Prozent erhöht werden sollten. Die Arbeitgeber lehnten den Schiedsspruch ab. Der Verband beantragte die Verbindlichkeitserklärung beim Schlichter, doch wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Nachdem im Frühjahr allenthalben Lohnaufbesserungen vorgenommen worden waren, sah sich die Bezirksleitung wiederholt genötigt, eine Erhöhung der Gehälter und Löhne zu beantragen. Am 16. Juli gelangte der Antrag wiederum vor den Schlichtungsausschuss, der nach mehrstündiger Beratung folgenden Spruch verkündete:

„Zwischen den Parteien wird folgendes Lohnabkommen abgeschlossen:

Vom 1. Oktober 1929 an gelten folgende tarifliche Monatslöhne:

A. Männliches Personal:

1. Ungelernte Arbeiter	160 RM.
	172 "
	182 "
2. Angelernte Arbeiter	170 "
	190 "
	200 "
3. Handwerker	195 "
	215 "
	225 "
4. Jugendliche Arbeiter	50 "
	90 "
	110 "
5. Mindererwerbsfähige	125 "
	140 "
	150 "

B. Weibliches Personal.

6. Ungelernte Arbeiterinnen	122 "
	135 "
	140 "
7. Angelernte Arbeiterinnen	135 "
	145 "
	150 "
8. Qualifizierte Arbeiterinnen	155 "
	170 "
	175 "
9. Jugendliche Arbeiterinnen	40 "
	50 "
	65 "
	85 "
10. Mindererwerbsfähige	87 "
	93 "
	102 "

Die außerhalb der Anstalt Wohnenden, gleichgültig, ob sie sich selbst beschäftigen oder in der Anstalt beschäftigt werden (es besteht kein Unterschied hinsichtlich dieser Zulage, ob sie ledig oder verheiratet sind), erhalten eine Zulage von monatlich 25 RM.

Der Zuschlag für Verheiratete beträgt monatlich 8 RM. (§ 17 des Manteltarifbes). Ferner wird für jedes unterhaltsberechtigende Kind bis zum 16. Lebensjahre eine Zulage von je 8 RM. monatlich gezahlt.

oder nicht ganz erreicht. Die Zahl macht's nicht allein, auch die Stärke und Güte nicht, es muß in den Menschen, die diese Dinge benutzen oder benutzen sollen, ein Gefühl der Lebenssteigerung aufkommen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen. Besitz an Gütern (Reichtum) macht eben deshalb nicht glücklich, wenn er unverständlich zusammengebracht und verwaltet wird. Reichtum, der wohlbedacht geschaffen und gehandhabt wird, ist sehr wohl imstande, glücklich zu machen. Aber nicht Einzelreichtum, sondern Reichtum im Ganzen: Volkreichtum oder Volkwohlstand (genügenden Vorrat an solchen Gütern, die das Wohlergehen im Gesamten bewirken).

Nähe an diese Forderung ist die Erklärung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit gekommen. Sie lautet: Rationalisierung ist die Erfassung und Anwendung aller Mittel, die Technik und planmäßige Ordnung zur Hebung der Wirtschaftlichkeit bieten. Ihr Ziel ist: Steigerung des Volkwohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter. Damit ist eine große und schwierige Aufgabe gekennzeichnet. Sie umfaßt viel mehr, als aus den Worten ersichtlich ist. Die Erfassung und Anwendung aller Mittel, die den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Erfolg herbeiführen, ist nicht möglich ohne vorzügliche Schätzung und Arbeit, ohne Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein. Rationalisierung ist etwas, was das ganze Leben umfaßt; rationalisieren heißt: alles vernünftiger machen oder vernünftiger machen als bisher. So sagt v. Gottl. Ottillienfeld: das Nationale muß erst noch rationalisiert werden. Damit meint er: Es genügt nicht, es zu denken, es muß auch verwirklicht werden, und wenn dies geschehen ist, muß von neuem darüber nachgedacht werden, wie

Für Beköstigung und Wohnung, Bad und Reinigung von Dienstmägden und Kleidung werden 50 Prozent des Lohnes, ausschließlich der Zulagen, abgezogen; wird nur Beköstigung gewährt, so ermäßigt sich der Abzug auf

50 RM. für Beköstigung und
63 RM. für Beköstigung und Wohnung usw.

Maschinenführer, soweit sie und solange sie als Vertreter des Maschinenmeisters tätig sind, erhalten eine Vorarbeiterzulage von 5 Prozent des Lohnes.

Dieses Abkommen gilt bis zum 30. September 1930. Es verlängert sich um jeweils 3 Monate, wenn es nicht 1 Monat vor Ablauf mittels schriftlicher Erklärung gekündigt wird.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Der Mutterschutz im Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Die im § 23 des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Mutterschutz übernehmen im großen ganzen die durch das Gesetz über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft vom 16. 7. 1927 bereits zum geltenden Recht gewordenen Vorschriften. Anlaß zu beschleunigter Regelung dieser Materie in einem Sondergesetz gab die Notwendigkeit, die deutsche Gesetzgebung dem Washingtoner Abkommen anzupassen. Diese Anpassung ist in bezug auf die geldliche Sicherstellung durch die Vorschriften der A.B.D. über die Wochenhilfe nach dem Gesetz vom 9. 7. 1926 erfolgt (das neuerdings eine Verbesserung durch die Novelle vom 18. 5. 1929 erfahren hat), während das Gesetz vom 16. 7. 1927/29. 10. 1927 die Angleichung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und des Arbeitsvertragsrechtes brachte. Das Washingtoner Übereinkommen über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft ist seinerzeit gleichzeitig mit der Annahme des deutschen Gesetzes vom 16. 7. 1927 ratifiziert worden. Inhaltlich bringt daher § 23 des Gesetzesentwurfes, mit dessen Inkrafttreten das Gesetz vom 16. 7. 1927 aufgehoben werden soll, kaum eine Aenderung.

Neu ist, daß der Geltungsbereich der Mutterschutzbestimmungen ausgedehnt werden soll auf Heimarbeiterinnen, für die das Arbeitsschutzgesetz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 sonst nicht gilt, sowie auf verschiedene Gruppen von Arbeitnehmerinnen, die zwar dem Arbeitsschutzgesetz im ganzen unterstellt, aber von den Vorschriften des dritten Abschnittes über die Arbeitszeit ausgenommen sind. Es sind dies besonders die in Familienbetrieben beschäftigten Personen, das pflegerische und hauswirtschaftliche Personal in Krankenhäusern und Pflegeanstalten und in Heimen, ferner Angestellte mit wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, seelsorgerischer oder gottesdienstlicher Tätigkeit. Voraussetzung auch für diese Gruppen von Arbeitnehmerinnen ist das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht.

Die Schutzbestimmungen erstrecken sich nicht auf die Angestellten, die keiner Krankenversicherungspflicht unterliegen, das sind zur Zeit diejenigen, deren Jahresgehalt mehr als 3600 M. beträgt. Der Entwurf führt hierfür als Begründung folgendes an: „Es erschien unbedenklich, die Angestellten mit höherem Gehalt nicht in die besonderen Mutterschutzbestimmungen einzubeziehen, da sie häufig durch Arbeitsverträge mit längeren Kündigungsfristen einen gewissen Schutz genießen und ihnen

und wo weiter rationalisiert werden kann. „In solcher Weise hat die neue Wirtschaft die Technik förmlich hineingestoßen in den Fortschritt zur Fortschrittlichkeit“. Der Sinn hiervon ist: Man sucht, das Erlernte weiterzuentwickeln, man sucht nicht ein bestimmtes Wissen und Können zu erreichen, sondern bedient, auf welche Weise man zu neuen Erkenntnissen und zu größerer Fertigkeit kommen kann. Das ist der Unterschied zwischen traditionell und rationell. Traditionell heißt: So, wie es bisher bekannt und üblich war, weitermachen. Rationell aber heißt: darüber hinaus es vernünftiger machen. Vor allem soll nicht mit dem Herkommen, dem Ueberlieferten zufrieden geben, sondern darüber nachdenken, wie es wirksamer gestaltet werden kann.

Wie hier schon angedeutet, gilt dies aber nicht nur für die Techniker und das Wirtschaften, sondern auch für die Sozialpolitik. Nicht Ausbildung oder Umbildung, sondern zweckmäßige Weiterbildung muß die Lösung sein. In der Zeitschrift der Gesellschaft für Organisation (die sich hauptsächlich mit wirtschaftlichen Organisationsfragen befaßt) hat Dr. R. Neuttl als Ziel der Rationalisierung „die bestmögliche Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Menschen“ bezeichnet (warum auch nicht der geistigen?). Die Wissenschaft soll nach ihm erforschen, von welchen Kräften die Wirtschaft belastet werde, und sie soll die Gesetze ermitteln, unter denen sich ihr Wirken vollziehe. Aber dies genügt nicht; es muß auch untersucht werden, wo Mängel, Unzulänglichkeiten sind. Erst wenn diese klar erkannt werden, ist der erste Schritt zur Besserung möglich.

Daneben soll der schöpferische Denter zu seiner Bedeutung kommen. Schöpferisch ist nämlich eine andere Art des Erkennens.

Begründung.

Die Kammer ist der Ansicht, daß den Arbeitnehmern eine Erhöhung ihrer bisherigen im Frühjahr 1928 festgelegten Bezüge insbesondere auch mit Rücksicht auf die Gestaltung der Löhne in anderen Berufen nicht länger vorerhalten werden kann.

Wenn die dadurch bedingte Mehrbelastung seitens der Anstalten ohne Erhöhung der Kurkostensätze nicht getragen werden kann, ist es im sozialen und allgemeinen Interesse unbedingt notwendig, hierin ein Ausgleich geschaffen wird, damit die im Schiedspruch vorgeschlagenen Gehälter vom 1. Oktober d. J. gezahlt werden können.

Erklärungsfrist: 15. September 1929.

die Vorsorge durch Ersparnisse oder freiwillige Versicherung zugunsten werden kann.“ Man hätte gewünscht, daß diese Einschränkung nicht erfolgt wäre, wenn sie auch nicht von so einschneidender Bedeutung ist wie die Nichtberücksichtigung zweier wichtiger weiblicher Gruppen von Arbeitnehmerinnen: der Hausangestellten und der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen. Die Begründung weist zwar darauf hin, daß ähnliche Schutzbestimmungen für die zu erwartenden Sondergesetze über die Beschäftigung in diesen Berufsweigen vorgesehen sind. Auch enthält der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft in § 20 entsprechende Mutterschutzbestimmungen. Es ist jedoch noch nicht abzusehen, bis wann diese Sondergesetze kommen werden, so daß vorläufig die durch sie zu schützenden zahlenmäßig beträchtlichen Gruppen von Arbeitnehmerinnen den Mutterschutz nicht genießen.

Erweiterung der Leistungen in der Invalidenversicherung.

Der Reichstag hat durch ein Gesetz vom 27. Juni die schon längst erwartete Erhöhung der Invalidenrente herbeigeführt. Für die in der Zeit vor dem 1. Oktober 1921 geleisteten Beiträge, die durch die Inflation fast reiflos verlorengegangen sind, die aber nach ihrer Zahl und Höhe rentensteigernd wirken sollen, sind höhere Steigerungssätze festgesetzt worden. Durchschnittlich erhöhen sich die bisherigen Steigerungsbeträge um etwa 15 Prozent. Für jede vor dem 1. Oktober 1921 geleistete Invalidenmarke wird jetzt ein Steigerungsbetrag gewährt von jährlich (die bisherige Vergütung ist eingeklammert):

in der Lohnklasse I	4 Pf.	(3 Pf.)
in der Lohnklasse II	8 Pf.	(6 Pf.)
in der Lohnklasse III	14 Pf.	(12 Pf.)
in der Lohnklasse IV	20 Pf.	(18 Pf.)
in der Lohnklasse V	30 Pf.	(27 Pf.)

Bei den vor dem 1. Oktober 1929 festgestellten und noch laufenden Renten wird der bisherige Steigerungsbetrag für diese Zeit um 15 Prozent erhöht, mindestens aber um jährlich 12 RM., bei Waisenrenten um mindestens 6 RM.

Die Hinterbliebenenversicherung war mit dem 1. Januar 1927 in Kraft getreten. Erst von diesem Tage an konnten die hierfür erhöhten Beiträge bezahlt werden. Die Hinterbliebenen der Versicherten, die an diesem Tage schon invalide und im Genuß der Invalidenrente waren und dieses bis zu ihrem vor dem 1. Januar 1925 erfolgten Tode verblieben oder vorher verstorben

Der wissenschaftliche Forscher geht vom Vorhandenen, vom Seienden aus. Er sucht es zu überblicken, als Ganzes aufzufassen und zu zeigen, wie es geworden ist und warum es gerade so und nicht anders geworden ist. Er erklärt, was die Entwicklung förderte und hemmte. So kann vieles aufgeklärt werden. Je gründlicher die Praxis wissenschaftlich „durchleuchtet“ wird, um so mehr Anhalte werden für ihre bessere Gestaltung gefunden werden. Der schöpferische Mensch erdenkt und gestaltet Neues: er erdenkt und erfindet Zweckmäßigeres, Sinnvolleres. Auch hierin gibt es Unterschiede. Manche gehen planmäßig vor, rücken von Stufe zu Stufe vor, andere überkommt es plötzlich wie eine Erleuchtung, so kann dies und so jenes geschaffen und erreicht werden. Andere sehen neue Möglichkeiten bildhaft im Geiste vor sich. Unter sich können sich diese verschiedenen Arten der Erkennen, Entdecken, Erfinden oft schwer verständigen. Es gehört viel Geduld dazu, alle diese Fähigkeiten richtig zu nutzen, sie zu einem lebensvollen Ganzen zu vereinen. Auch hier muß rationalisiert werden.

Bedenkt man alles dies, so kann man schon zu der Auffassung kommen, daß nicht zuviel über die Rationalisierung gesprochen und geschrieben wird. Dr. Neuttl behauptet, daß „die Rationalisierung erst in den Anfängen steht“. Ihr Ziel aber muß nach ihm ein soziales sein: Lohnhöhe, Verdienstausschlag, berufliche Freizeit, Verkehrsfragen, Wohnungs- und Siedlungsfragen gehören in das Gebiet der Rationalisierung. Die Wichtigkeit des Aufstiegs zu bedenken und ihn zu verwirklichen, die Anregung hierzu zu geben, den Willen hierauf zu lenken, ist alles Rationalisierung. Viel ist zu bedenken, viel zu tun. Wir rationalisieren aber nur, wenn wir sozial vorwärtskommen!

waren, konnten keine Witwen-, Waisen- usw.-Renten beziehen. Die seitens der christlichen Gewerkschaften stets energisch geforderte Forderung, den Hinterbliebenen sämtlicher verstorbenen Versicherter die Hinterbliebenenrente zuzuwenden, ist jetzt erfüllt worden. Das neue Gesetz bestimmt, daß nunmehr die Hinterbliebenen sämtlicher verstorbenen Versicherter die Rente beziehen können, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage der Versicherte verstorben ist.

Es darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß die Witwenrenten in der Invalidenversicherung nur dann gezahlt werden, wenn die Witwe das 65. Lebensjahr vollendet oder vordem über 66% Prozent ihrer Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingebüßt hat. In der Angestelltenversicherung dagegen erhält die Witwe ihr Ruhegeld sofort nach dem Tode des versicherten Ehemannes, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch erwerbsfähig ist oder nicht oder überhaupt erwerbstätig ist. Es ist an der Zeit, auch hier recht bald den Arbeiterfrauen die gleichen berechtigten Vorteile einzuräumen, wie den Frauen der der Angestelltenversicherung Angehörigen.

Eigene Sozialwirtschaft.

Unlängst hat Generaldirektor Peter Schlaaf, M. d. R., in „Der Deutsche“ sehr beachtenswerte Ausführungen gemacht über eigene Sozialwirtschaft, über das in Deutschland so viel erörtere Thema Mitbestimmung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Den Ausgangspunkt der uns hier besonders interessierenden Darlegung bildet die Kapitalbeteiligung einzelner Arbeitnehmer bei wirtschaftlichen Unternehmungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach Pressemitteilungen sind bei 389 Unternehmungen Lohn- und Gehaltsempfänger mit einer Summe von einer Milliarde Dollar beteiligt. Es ist so wohl Mitbestimmung in der Wirtschaft erreicht. Nicht aber sei Mitbestimmung durch diese Art Kapitalbeteiligung erzielt worden.

Bei diesen Darlegungen über die Kapitalbeteiligung der einzelnen Arbeitnehmer bleibt unerörtert, ob und inwieweit durch organisierte Kapitalbeteiligung, etwa über Arbeiterbanken, ein anderes Ergebnis erzielt werden könnte. Praktische Wirksamkeit ausländischer Arbeiterbanken redet da eine andere Sprache, läßt andere Schlußfolgerungen zu. Immerhin wird auch von Peter Schlaaf im Zusammenhang mit diesen wichtigen Erörterungen in markanter Weise auf unsere Deutsche Volksbank hingewiesen. So beanspruchen die nachfolgenden Ausführungen besonderes Interesse.

Will aber die deutsche Arbeitnehmerschaft Mitbestimmung in der Wirtschaft, dann muß sie sich ihre eigene Wirtschaft schaffen, dann muß sie ihr Geld in die Institute fließen lassen, die dieses in der eigenen Sozialwirtschaft anlegen. Die Deutsche Volksbank und die Konsumgenossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. sind die Grundlagen der Eigenwirtschaft der christlich-nationalen Arbeitnehmer.

Die deutschen Arbeitnehmer müssen endlich aufhören, anderen Ständen die Wahrnehmung ihrer eigenen Wirtschaftsinteressen zu übertragen. Erst dann, wenn die Arbeitnehmer einsehen, daß ihr eigenes Interesse in der Wirtschaft nur dann gewahrt werden kann, wenn sie ihre Kauf- und Sparrkraft dafür restlos einsetzen, dann erst wird Mitbestimmung und Mitbestimmung in der Wirtschaft zur Wahrheit werden.“ H. S.

Haltung der Stadtgemeinden für Schuttsinseln.

Das Preussische Kammergericht hat in einem sehr beachtenswerten Urteil vom 22. Februar 1928 — 5. U. 12103/27 — zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit die Stadtgemeinden bei Unfällen, die durch die neuzeitlichen Schuttsinseln hervorgerufen werden, haften. Das Kammergericht erklärt im Interesse der Städte, daß es eine völlige Gefahrenfreiheit nicht gäbe und daß sie auch nicht gefordert werden könne: „Der Verkehrssicherungspflicht wird vielmehr dann Genüge getan, wenn die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrungen und der Technik geeigneten und genügend erscheinenden Sicherungsmassnahmen getroffen werden, wobei eine vernünftige Uebung zu berücksichtigen ist. Bei Anwendung dieser Grundsätze müssen auch die Beleuchtungsverhältnisse entsprechend beachtet werden. Mit der Unvorsichtigkeit der Fußgänger brauchen die Stadtgemeinden nicht zu rechnen.“

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Eine Betriebsrätekonferenz der Bezirke Köln und Essen fand am 7. Juli in Düsseldorf statt. Sie war von über 350 Delegierten besucht. Bezirksleiter Kollege Fortmann-Essen eröffnete die Tagung. Den Hauptvortrag über „Die Aufgaben der Betriebsräte“ hielt Herr Dr. Bergemann, Lehrer an der Staatlichen Wirtschaftsschule in Berlin. In zweistündiger Rede behandelte er die wichtigsten Fragen des Betriebsrätegesetzes, insbesondere den Kündigungsschutz und das Einspruchsverfahren. Im Anschluß an den Vortrag wurde eine Anzahl Fragen an den Vortragenden gestellt, die von diesem ausführlich beantwortet wurden. Mit Recht konnte der Versammlungsleiter feststellen, daß Herr Dr. Bergemann die ihm gestellte Aufgabe in treff-

licher Weise gelöst habe. Nach der Mittagspause sprach Verbandsvorsitzender, Kollege Debenbach, über „Betriebsräte und Gewerkschaften“. Es sei dahin zu streben, daß Betriebsräte und Gewerkschaften Hand in Hand arbeiten. Aufgabe der Gewerkschaften sei es, Tarifverträge abzuschließen und die Arbeiterinteressen gegenüber der Gesetzgebung und den anderen Ständen zu vertreten. Aufgabe der Betriebsräte sei es, die Arbeiterinteressen im Betriebe wahrzunehmen und für die Durchführung der Tarifverträge Sorge zu tragen. Im großen und ganzen seien sich die Betriebsratsmitglieder ihrer Pflichten auch durchaus bewußt und verdienen ihre Tätigkeit volle Anerkennung. Neben besprochen dann im einzelnen, wie sich Betriebsräte und Gewerkschaften gegenseitig unterstützen können, führte aber auch Beispiele dafür an, wie es nicht gemacht werden dürfe. Er warnte vor allem vor aller Geschäftemacherei seitens der Betriebsräte. Damit arbeite man den Gegner der Betriebsräte allzu leicht in die Hände. So könnten kleine Vorteile oft zum größten Schaden ausschlagen. Das Betriebsrätegesetz sei ein Teil der deutschen Sozialpolitik, die heute von manchen Arbeitgeberverbänden in heftiger Weise bekämpft werde. Zur Abwehr müsse die Arbeitnehmerschaft eng zusammenstehen. Die Betriebsräte müßten alles daransetzen, um sich ihrer Aufgaben und Pflichten stets gewachsen zu zeigen. Bezirksleiter Kollege Weder-Köln sprach ein kurzes Schlusswort. Er gab dabei seiner Genugtuung Ausdruck über den anregenden Verlauf der Tagung, die alle Teilnehmer voll befriedigt habe.

Koblenz. Erziehung eines Verbandssekretariats für die Verwaltungsstelle Koblenz. In den Ortsgruppen Andernach, Neuwied, Koblenz-Gemeindearbeiter, Koblenz-Strassenbahner und Boppard fanden am 11. bis 14. Juli sehr gut besuchte Versammlungen statt. Zweck derselben war die Einführung des Kollegen Viermann als Sekretär für die Verwaltungsstelle Koblenz. Die Versammlungen gaben Zeugnis von der Treue unserer Kollegen-schaft zum Verbände. Dem Bezirksleiter, Kollegen Weder, wurde für seine unermüdete und erfolgreiche Arbeit Anerkennung und Dank zu teil. Ein besonders feierliches Gepräge hatte die Versammlung in Boppard. Hier konnten die Kollegen auf ein 10jähriges Bestehen der Ortsgruppe zurückblicken.

Kollege Viermann sprach über seine Aufgaben in seiner neuen Vertrauensstellung. Es kann die Hoffnung hieran geknüpft werden, daß es ihm gelingen möge, im Bunde mit den Kollegen unsere Bewegung vorwärtszubringen.

Büchertisch.

Jahrbuch des Arbeitsrechts

und der damit zusammenhängenden Teile der Sozialökonomie. Band 9, Systematische Uebersicht über das Schrifttum, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis im Jahre 1928 nebst ausführlichem Sachregister. Herausgegeben von Prof. Dr. S. Hoeniger, Freiburg i. Br., unter Mitwirkung von Prof. Dr. R. Schulz, Freiburg i. Br., und Prof. Dr. E. Wehrle, Künzberg. 1929, XXVII, 540 S. gr. 8°, in Leinen RM. 24.—, J. Pensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Das Jahrbuch ist als das Universalwerk des Arbeitsrechts weit bekannt und dank seiner von jedem Interessentenstandpunkt freien, objektiven Berichterstattung in allen Kreisen außerordentlich beliebt. Es gilt allgemein als einzigartiges und unentbehrliches Hilfsmittel für den Praktiker, der zwar dauernd mit arbeitsrechtlichen Fragen zu tun hat, ohne jedoch in der Lage zu sein, die stetig anwachsende Gesetzgebung in Literatur und Rechtsprechung laufend zu verfolgen und zu verarbeiten. Dieses vortreffliche, von der ganzen Fachpresse uneingeschränkt empfohlene Werk leistet dem Praktiker ebenso wie dem Theoretiker in allen Fragen des Arbeitsrechts vortreffliche Dienste, wenn es gilt, sich auf schnellstem Wege darüber zu unterrichten, welches Material über eine spezielle Frage vorliegt, welche Auffassungen im Schrifttum vertreten werden und in welchem Sinne bisher Entscheidungen ergangen sind. Die übersichtliche Einteilung und Gliederung sowie das genaue Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung des Werkes ganz außerordentlich. Seine Benutzung sei erneut und wiederholt auf das wärmste empfohlen.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Nich. Gemmert, Bad Pyrmont	18. 6. 1929
Joh. Palm, Bonn	9. 7. 1929
Hubert Nicken, Okerfeld/Westf.	18. 7. 1929
Wilh. Budinger, Boppard	13. 7. 1929
Peter Wiedenbüßer, Köln-Deutz	17. 7. 1929
Wilh. Bayer, Oberforstbach/Nachen	17. 7. 1929

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion u. Verlag: Heinrich Eidmann, Köln, Jülicher Str. 27.
Rotationsdruck: Kölner Güter-Haus, G.m.b.H., Buchdruckerei,
Köln, Neumarkt 18a—24.